

Beschlussblatt

Übersicht der Beratungen

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	18.01.2023	geändert beschlossen

Ausführlicher Beratungsverlauf

11.01.2023	Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeinde Wiek
-------------------	---

Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Wiek befürwortet grundsätzlich die Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich Bischofsdorf und Lüttkevitz mit paralleler Flächennutzungsplanänderung zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Lüttkevitz: 26 und 704 wird zur Bebauung befürwortet
Bischofsdorf: Flurstück 113 und ein Teilstück bis zur Stromtrasse
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Parallelverfahren zu erfolgen.
3. Die Kosten für die Planungen sind von der Antragstellerin zu übernehmen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vorvertrag abzuschließen, welcher die Kostenübernahme durch den Antragsteller regelt. (§ 11 BauGB)
4. Der Grundsatzbeschluss ersetzt nicht die sich anschließenden Bauleitplanverfahren.

Abstimmung

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl. *
3	3	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

18.01.2023	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek
-------------------	---

Beschluss

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wiek befürwortet grundsätzlich die Aufstellung von

Bebauungsplänen im Bereich Bischofsdorf und Lüttkevitze mit paralleler Flächennutzungsplanänderung zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Parallelverfahren zu erfolgen.
3. Die Kosten für die Planungen sind von der Antragstellerin zu übernehmen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vorvertrag abzuschließen, welcher die Kostenübernahme durch den Antragsteller regelt. (§ 11 BauGB)
4. Der Grundsatzbeschluss ersetzt nicht die sich anschließenden Bauleitplanverfahren.
5. Bischofsdorf: Die Grenze des Photovoltaikfelds ist bei den ersten beiden westlichen Stichgräben im Nord-Süd-Verlauf, außerdem ist ein Wildkorridor in Höhe der Überlandleitung vorzusehen.
Als Sichtschutz ist ein ca. 10-15 m breiter gleichzeitiger Wildschutzstreifen mit indigenen Pflanzen zu berücksichtigen
6. Lüttkevitze: Nur die Flurstücke 704 und 26 sollen bebaut werden. Alle anderen werden nicht befürwortet.
Vom Flurstück 26 soll eine Teilfläche in Größe des äußeren Zipfels an der Straße herausgenommen werden.

Abstimmung

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl. *
9	7	1	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V